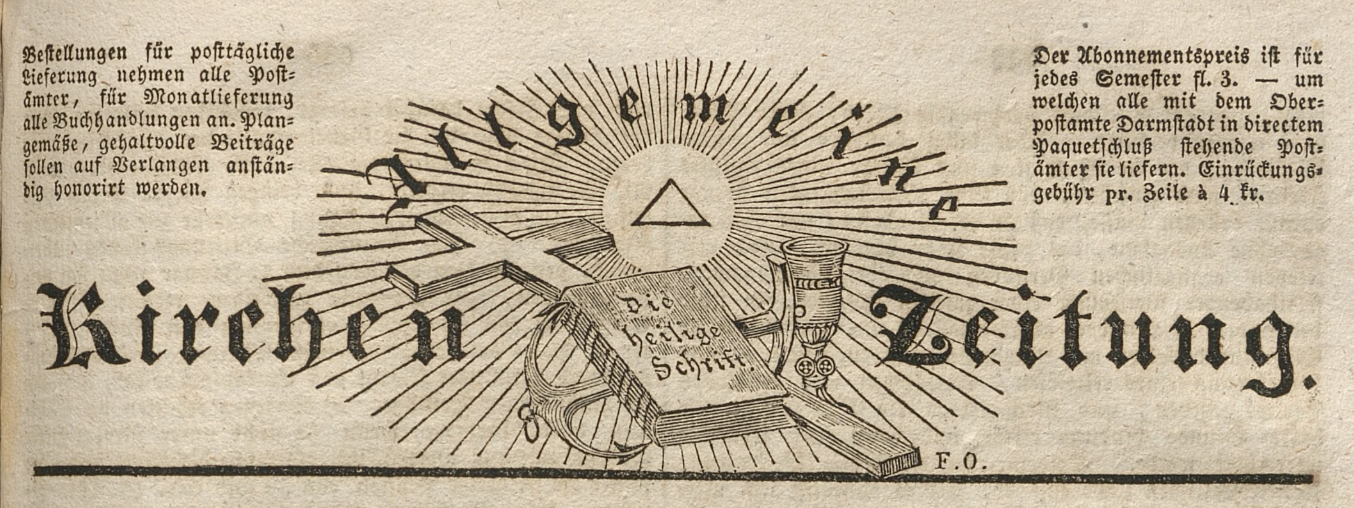
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.



Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Samstag 16. August 1823. Nr. 66.

Kirchliche Nachrichten.

Deutschland.

(Beschluß) 8tens. Bemerkt der Pfarrer, daß seine Parochianen oder Einzelne von ihnen wegen des Austritts des Pfarrers Henhöfer mit einem bedeutenden Theile seiner bisherigen Pfarrgemeinde, wegen der im Drucke erschienenen mehr berührten Schriften, und wegen lautbar werdenden Frohlockens protestantischer Seits für die katholische Kirche, ihre Lehre, und ihre Institutionen Besorgnisse schöpfen, und eben dadurch wankend werden möchten; so ist es wichtig, vor Allem solchen Besorgnissen entgegen zu arbeiten. Unsere heil. Religion und Kirche steht eben so gut, als die evangelisch protestantische Kirche unter dem Schutze der Staatsverfassung. Von dem Landesherrn, wenn schon nicht zu unserer Kirche gehörend, ist man gleichen Schutz für dieselbe zu erwarten berechtigt; Er hat ihn durch die Staatsverfassung feierlich zugesichert, und weis seiner Zusicherung Erfolg zu geben. Das Ordinariat hat bereits, um die Gemüther der katholischen Unterthanen nicht einer Beunruhigung zu überlassen, sich an unsers Großherzogs Königliche Hoheit unmittelbar gewendet, und, wie man hofft, nicht fruchtlos. Das unbesonnene Frohlocken mag noch so laut und oft ertönen, es ist kein Grund zu Besorgnissen vorhanden. Dieses kann und muß, wo Besorgnisse geäußert werden, der Seelsorger laut und öffentlich zur Beruhigung seiner Pflegempfohlenen verkündigen, und dabei Worte des Trostes ihnen an das Herz legen, wozu er im neuen Testamente und in der Kirchengeschichte Stoff genug finden wird. In ersterem, daß unser Heiland selbst der Bewaffnete und Starke ist, welchen seine Kirche bis an's Ende der Welt bewahren wird, wenn nur die Mitglieder der von ihm gestifteten Kirche nach seiner Lehre und seinem Beispiele gesinnt sind und leben. In letzterer, daß alle Anfälle gegen die Kirche Christi vom Anfange an bis hierher gescheitert sind, und somit auch ferner scheitern werden. Anfallen und anfeinden könne man sie zwar wohl; Einzelne, ja Bewohner ganzer Ortschaften und Provinzen können sich sogar von ihr trennen, wie sich schon so Viele von Ihr getrennt haben. Sie besiegen, ihr Eigenthum, des heiligen Geistes Beistand, ihr entziehen, das kann keine menschliche, auch noch so feindselige Gewalt; der Herr hat sie gegen alle Höllenmächte sicher gestellt. 9tens wird dem Kuratklerus in Städten und Dörfern auf das Dringendste empfohlen, eifriger in Abhaltung der Predigten, Homilieen und Christenlehren und in Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Lyceen, Gymnasien und Elementarschulen zu sein. Mit Wehmuth hat das Ordinariat vernehmen müssen, daß manchem Kurat-Geistlichen jede nächste beßte Gelegenheit willkommen ist, die Verkündigung des göttlichen Wortes zu umgehen, und den Samen dieser unentbehrlichen Nahrung für Geist und Herz nicht ununterbrochen auszustreuen. Es läßt sich nicht begreifen, wie eine solche Unterlassung ein Seelsorger mit seinen Amts- und Gewissenspflichten zu vereinigen im Stande sein möge; so wie ebenfalls der Unglaube und die Gleichgültigkeit sogar Gebildeter unserer Kirche gegen alles Religiöse und insbesondere gegen alles Kirchliche nicht begriffen werden könnte, wenn alle jene, denen an den Universitäten, Lyceen und Gymnasien, theils die Ertheilung des Religionsunterrichts, theils die Oberaufsicht darüber aufgetragen ist, ihrem Amte genügend entsprechen würden. Der Herr wird am großen Rechnungstage strenge Rechenschaft von ihnen fordern. Das Ordinariat weis zwar wohl, daß der große Priestermangel zum Theil die Schuld trägt, daß das Wort Gottes nicht so oft verkündet werden kann, als es verkündet werden sollte. Manche Gemeinde ist oft ganz ohne Hirten: Manche muß durch einen andern, oft über eine Stunde weit entfernten und dazu noch alten körperschwachen Pfarrer und nicht selten auf längere Zeit besorgt werden. Bei solchen unglücklichen Verhältnissen

muß die wahre Seelsorge nothwendig leiden; beide Pfarreien werden verkürzt. Jeder billig denkende und eifrige Seelsorger, der die Wichtigkeit und Würde seines Berufes erkennt, wird einsehen, daß seine Kirchenobrigkeit strenge darauf bestehen müsse, daß an jedem Sonn- und Feiertage, ohne Ausnahme, das ganze Jahr hindurch, nach verlesenen evangelischen Perikopen auch bei binationsweise stattthabender Versehung einer zweiten Pfarrei, in jeder der beiden Kirchen doch allerwenigstens eine viertelstündige Erklärung derselben mit Nutzanwendung zur Weckung und Befestigung eines religiösen, moralischen und rechtlichen Sinnes gegeben, und Nachmittags die Christenlehre eine halbe Stunde hindurch erklärt und dann durch Prüfung wiederholt werde. Wo eine binationsweise Verwaltung zweier Pfarreien nicht eintritt, hat es ohnedieß sein Verbleiben bei den früheren Verordnungen. Es würde bei solchem unseligen Binationsdienste, durch welchen zwei Pfarreien verkürzt werden müssen, angemessener sein, unter dem Volksgesange, wozu der Geistliche die Lieder bestimmen wird, abwechselnd mit Vorbetung guter Gebete, woran es in unserer Kirche nicht gebricht, nur eine Stillmesse zu halten, um für die eben so nothwendige als nützliche Homilie mehr Zeit zu gewinnen. Zu dem wiederholten Besuche der Schule in jeder Woche kann der dienstthuende Geistliche immer seine Zeit finden, wenn es ihm um das Wohl der anvertrauten Seelen zu thun ist. Zu allem Dem wird sich jeder Kurat-Geistliche um so freudiger und williger verstehen, als er nach dem Ausspruche des Apostels Paulus weis, daß er ein Gesandter an Christi Statt sei, durch den Gott gleichsam ermahnet und belehret. Die Vorschrift des Kirchenraths von Trient schwebe ihm stets vor Augen, das Lesen, das Ermahnen und Lehren sei sein tägliches Geschäfft. Wer stets für und mit Gott arbeitet, kann Alles in dem, der ihn stärket. Der Spender des Friedens, der Einigkeit und der Liebe, der Geist der Wahrheit, der Weisheit und der beharrlichen Stärke sei mit Ihnen Allen. **Ex mandato reverendissimi Vicariatus. Heller, Assessor et Secretarius.**

Aus Merseburg. Die hiesige Königl. Regierung hat über die Verwendung des Augusteischen Stiftungs-Fonds folgende Verordnung erlassen. Nachdem die Augusteischen Stiftungs-Fonds uns vollständig überwiesen worden, und wir dieselben gehörig übersehen konnten, nahmen wir darauf Bedacht, sie noch wohlthätiger zu machen, als sie nach dem Willen des erhabenen Stifters bisher waren. Eine sorgfältig angestellte Prüfung und Berechnung setzte uns in den Stand, mit Sicherheit zu bestimmen, daß für die Zukunft den Wittwen der Geistlichen statt der bisherigen Pension von resp. 32 Thlr. und 16 Thlr. jährlich, eine Pension von 50 Thlr. Gold künftig gewährt werden könne, wenn man den Ertrag der Fonds benutzte, um in der Folge die Ehefrauen der Geistlichen bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt einzukaufen. Wir legten unsern Plan höhern Orts vor, derselbe ist nochmals fleißig erwogen, und da auch die Königl. Regierungen zu Potsdam und Erfurt darüber befragt, demselben beitraten, von des Königs Majestät die Genehmigung zur Ausführung erbeten. Diese ist durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 20. März d. J. ertheilt, und bringen wir in Folge derselben, die getroffene Einrichtung nunmehr zur allgemeinen Kenntniß. 1) Der Augusteische Stiftungs-Fonds übernimmt den Einkauf der nach dem 1. Januar 1824 sich verheirathenden, zur Stiftung gehörigen receptionsfähigen Geistlichen, mit einer jährlichen Pension von Funfzig Thaler in Golde bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt und berichtiget sowohl das Einkaufs-Capital, als auch die halbjährigen Beiträge. 2) Dagegen erhalten die Wittwen dieser Prediger, wenn sie nicht unter Nro. 3 dieser Bekanntmachung ausdrücklich als solche bezeichnet sind, die ferner die zeitherige Pension von 32 und resp. 16 Thlr. beziehen, keine Pensionen unmittelbar aus dem Fonds der Augusteischen Stiftung. 3) Die Pensionen und Erziehungsgelder nach den bisherigen Sätzen von 32 Thlr., für die Wittwe eines Superintendenten, von 16 Thlr für eine Predigerwittwe und von 8 Thlr. für eine Predigerwaise, erhalten nachstehend bezeichnete Personen ferner, ohne Abänderung der zeitherigen Bestimmung: a) Die gegenwärtig im Genusse der Pension sich befindenden Wittwen und Waisen. b) Die künftigen Wittwen und Waisen der zur Augusteischen Stiftung gehörigen Geistlichen, die vor dem 1. Januar 1824 sich verheirathet haben oder sich verheirathen. c) Die Wittwen der zur Augusteischen Stiftung gehörigen Geistlichen, welche nach dem 1. Januar 1824 sich verheirathen, oder wegen ihrer Gesundheitsumstände oder aus andern Gründen, in die Allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt, nach deren Statuten, nicht aufgenommen werden können. d) Die Wittwen derjenigen Geistlichen, welche schon verheirathet, nach dem 1. Januar 1824 auf eine zur Stiftung gehörige Stelle versetzt worden, aber nicht Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt, und entweder schon 5 Jahre verheirathet sind, oder bei kürzerer Zeit ihrer Verheirathung, wegen ihrer Gesundheitsumstände oder aus andern Gründen der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt nicht mehr beitreten können. e) Die Waisen aller zur Stiftung gehörigen Geistlichen, ohne Unterschied, ob diese letztern sich vor oder nach dem 1. Januar 1824 verheirathet haben. 4) Geistliche, welche auf einer zur Stiftung nicht gehörigen Stelle sich verheirathen, werden, wenn sie bei ihrer Versetzung auf eine dazu gehörige Stelle noch nicht volle 5 Jahre verheirathet, receptionsfähig, und noch nicht Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt sind, bei letzterer ebenfalls mit einer Pension von Funfzig Thaler Gold eingekauft; sind sie schon Mitglieder, so übernimmt die Augusteische Stiftung die Zinsen und Beiträge für Höhe einer jährlichen Pension von 50 Thlr. von dem nächsten Zahlungstermine an. Prediger, die länger als 5 Jahre verheirathet, aber noch nicht Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt sind, wollen wir zwar auch an der Wohlthat der Augusteischen Stiftung nach der neuen Einrichtung Theil nehmen lassen; es müssen dieselben aber die Retardaten, soweit sie nicht für die letzten

5 Jahre von ihrer Verheirathung zu bezahlen sind, aus eigenen Mitteln entrichten, indem nur die Retardaten der letzten 5 Jahre aus dem Stiftungs-Fonds berichtigt werden können. 5) Geistliche, welche auf eine zur Stiftung nicht gehörige Stelle versetzt werden, müssen der Stiftung das Eintritts-Capital, welches dieselbe für sie bezahlt hat, erstatten, und die Zinsen und halbjährigen Beiträge vom nächsten Zahlungstermine an gerechnet, selbst berichtigen. 6) Sollte ein Geistlicher so schnell nach erfolgtem Beitritte zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt sterben, daß seine Wittwe nach Inhalt des Publicandi der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt vom 25. Mai 1796, §. 1. eine Pension aus letzterer erhielte, welche das Gold in gewöhnlicher Art mit 10 Procent zu Courant berechnet, die vestgestehende Provision der 32 und resp. 16 Thlr. nicht erreicht, so wird der erforderliche Nachschuß aus dem Augusteischen Stiftungs-Fonds nachgezahlt, und dergestalt, der Wittwe der volle Genuß von 32 Thlr. oder 16 Thlr. gewährt. 7.) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. December 1816, wegen Erstattung der Wittwencassen-Beiträge an diejenigen Geistlichen, deren Einkommen jährlich 400 Thlr. nicht übersteigt, findet auf die Mitglieder der Augusteischen Stiftung, welche nach den unter 1. und 4. enthaltenen Bestimmungen, von jenem bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt eingekauft worden, weiter keine Anwendung. Es folgt daraus, daß solche Prediger nicht mehr, wie bisher, den Einkauf ihrer Wittwe mit einer Summe von 100 Thlr. in die allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt, sondern nur von 50 Thlr. verlangen können. — Was die zur Stiftung gehörigen Geistlichen bei ihrer Verheirathung zu beobachten haben, um ihren Einkauf in die allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt nach §. 3. dieser Bekanntmachung zu bewirken, haben dieselben aus dem Reglement der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt vom 1. Juli 1783, dem Publicando der Direction dieser Anstalt vom 25 Mai 1796 und vom 18. November 1818 zu ersehen. Wir werden aber, zur Vermeidung aller Nachtheile, die den Interessenten aus der Verabsäumung einer oder der andern Vorschrift erwachsen könnten, jedem zur Stiftung gehörigen Prediger, der sich vom 1. Januar 1824 an verheirathet, bei Ertheilung des Heiraths-Consenses, die Requisiten besonders bekannt machen, die zu seiner Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt erfordert werden, wobei wir ausdrücklich bevorworten, daß jeder Interessent sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hat, die aus der unterlassenen Nachsuchung des Heiraths-Consenses entspringen; und daß weder wir, noch der Augusteische Stiftungs-Fonds, diese nachtheiligen Folgen vertreten wird.

Aus Kassel. Ein landesherrliches Gesetz gegen das zu frühe Beerdigen der Juden besteht schon seit mehreren Jahren, und neuerdings ist dessen genaue Vollziehung befohlen worden. Es ist wahrhaft bedauerlich, daß in so vielen veralteten Gebräuchen, welche allen Zweck und jede vernünftige Bedeutung verloren haben, und die Israeliten dem bürgerlichen Leben entfremden, eine nicht zu rechtfertigende polizeiliche Nachsicht gestattet wird, und zu den schädlichsten dieser Gebräuche gehört ohne Widerspruch die Eile, mit welcher sie ihre Verstorbenen begraben, was in der Regel nach 4 Stunden des Absterbens bewerkstelligt wird. Zu Folge der talmudischen Lehre sollen die Todten bis drei Tage bewacht werden, und zur Unterstützung der Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift werden in dem Talmud selbst Fälle von wiedererwachten Scheintodten angeführt. Gegen den klaren Sinn dieser talmudischen Lehre, stützen die Rabbiner der spätern Zeit ihre Meinung von der göttlichen Vorschrift der frühern Beerdigung darauf, daß es im 5. B. Moses 21, 22 heißt: der Leichnam eines Gehängten soll nicht über Nacht am Holze bleiben, sondern denselben Tages begraben werden. Deutlich ist der polizeiliche Zweck dieses gesetzgeberischen Ausspruchs, und nur die spitzfündigste Sophisterei der Rabbiner konnte ihm die willkürliche Deutung geben, daß solcher auf jeden natürlich Gestorbenen anzuwenden sei. Wenn sowohl diätetische, als wie in häufigen Fällen öconomische Rücksichten es räthlich und selbst nothwendig machen, die Verstorbenen bald möglichst aus der Nähe der Lebenden zu bringen, so bedarf es jedoch blos der Einrichtung zweckmäßiger Leichenhäuser auf den israelitischen Todtenhöfen, um nach echt religiöser Vorschrift, die Bewachung der Leichname drei Tage vor der Beerdigung bewerkstelligen zu können.

Die Englische Bibel-Gesellschaft hat im vorigen Jahre aus ihrem eigenen Verlage in Großbritanien und andern Gegenden der Welt ausgesandt: 123,127 Bibeln und 136,723 Neue Testamente. Ihre Einnahme war 97,000 Pfd. Sterl. oder 1,067,000 Gulden. Sie zählt jetzt im Brittischen Reiche 728 Hülfsgesellschaften. Die protestantische Bibel-Gesellschaft in Paris hat seit ihrem Entstehen 30,000 Bibeln und Neue Testamente in Umlauf gesetzt. Sie sieht sich jetzt mit mehr als 30 Hülfs- und 25 Zweig-Gesellschaften und über 50 Bibel-Associationen umgeben. — Der Kaiser von Rußland hat den Druck des Neu-Russischen Testaments ohne beigefügten Slavonischen Text, in tragbarer Form, besonders für die Armen und die Schulen, erlaubt, und die Russische Bibel-Gesellschaft ist mit dem Drucke starker Auflagen desselben beschäfftigt.

Aus dem Würtembergischen. Man hat bei uns das Forum privilegiatum den Geistlichen, wenigstens zum Theil, durch folgenden Erlaß des Civil-Senats des Königlichen Obertribunals d. d. 7. April d. J. zurückzugeben gesucht: „1) Von einer gegen einen Geistlichen angebrachten gerichtlichen oder außergerichtlichen Klage ist, ehe eine richterliche Verfügung darauf getroffen wird, den Fall, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ausgenommen, jedesmal der dem Geistlichen vorgesetzte Dekan zu benachrichtigen, damit derselbe eine gütliche Erledigung der Sache auf Seite des Geistlichen versuchen kann. Dabei ist aber dem Dekan die möglichste Beschleunigung zu empfehlen, und wenn innerhalb vier Wochen keine entsprechende Antwort erfolgen sollte, die auf die Klage zu treffende richterliche Verfügung, nur mit Bewilligung des Klägers noch länger im Anstand zu lassen. 2) Die Vorladung

und Vernehmung des Geistlichen soll auf eine sein amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise geschehen, und so sollen auch 3) in Fällen der Hülfsvollstreckung die durch die Gesetze gebotenen Maßregeln mit aller zulässigen Schonung des amtlichen Ansehens des Geistlichen vollzogen werden."

Aus Baiern. Endlich ist die Haltung der Generalsynoden in den beiden Consistorialbezirken Ansbach und Baireuth für den nächsten Monat September bestimmt worden. Dort wird sie von dem Director des Oberconsistoriums, Herrn von Hänlein, hier vom Oberconsistorialrathe Niethammer geleitet werden. Sie wird nur 14 Tage dauern, und die Kosten trägt die Staatskasse. Ihre Zusammensetzung ist von jener in Rheinbaiern verschieden und fast ganz hierarchisch. Zu Mitgliedern derselben sind nämlich, ausser den beiden geistlichen Consistorialräthen jedes Bezirkes, blos bestimmt ein von jedem Capitel zu wählender Geistlicher, welches entweder der Dekan oder ein anderer Capitular sein kann, und von je 6 Capiteln ein Laie, wozu drei Personen in Vorschlag gebracht werden, aus welchen das Ministerium des Innern nun den Tauglichsten auswählt. Da jeder Bezirk 35 Dekanate zählt, so besteht mithin der siebente Theil nur aus Laien. Da auch diese nicht von den Kirchenbürgern gewählt werden, so können diese Generalsynoden auch keine eigentliche Kirchenversammlung vorstellen, wozu gewählte Repräsentanten der Kirche gehören. Diejenigen Gemeinden in Baiern, welche gegen die Wahl der Aeltesten oder Repräsentanten der einzelnen Gemeinden protestirt haben, und sie deßwegen nicht vornehmen, können sich nicht darüber beklagen, denn diesen geschieht damit ganz recht. Aber unbillig scheint es, daß von dieser Theilnahme auch jene Gemeinden ausgeschlossen werden, welche entweder wirklich Presbyterien gewählt haben, oder sich dazu schon bereitwillig erklärt hatten, als der königliche Befehl die weiteren Wahlen einzustellen befahl. Doch vielleicht ist der Zweck dieser Generalsynode nur vorbereitender Natur, um dießmal mit den vorzüglichsten Kirchenbeamten blos die Gegenstände zu berathen, welche der künftigen wirklichen Kirchenversammlung zur Annahme vorgelegt werden sollen. Die Hauptgegenstände der dießmaligen Berathung sollen sein: die künftige, längst verheißene Kirchenordnung; der Entwurf einer Presbyterial-Verfassung, welcher die landesherrliche Genehmigung aber schon erhalten hat; eine Agende, und ein allgemeiner Katechismus. Von Seiten der Synode selbst werden, wie ich höre, nicht minder wichtige Gegenstände zur Sprache gebracht werden. Die vornehmsten darunter dürften sein: die Reclamation des protestantischen Kirchengutes, wodurch es allein möglich gemacht werden kann, den Geistlichen die Steuern zu vergüten, welche sie bisher vorschußweise von ihren Besoldungstheilen bezahlen mußten; die Verwaltung des Kirchengutes durch die Presbyterien, wie es bereits in Rheinbaiern geschieht; das bessere Schicksal der

protestantischen Pfarrwittwen und Waisen, und die Beschwerde gegen die katholische Geistlichkeit, welche nach den kanonischen Rechten die Trauung der Personen von gemischter Confession verweigert, wenn nicht alle Kinder katholisch erzogen werden und der katholische Theil verspricht, den andern zur allein seligmachenden Kirche zu bekehren.

Aus dem preußischen Herzogthume Sachsen. Eine neuere Verordnung des Consistoriums der Provinz Sachsen zu Magdeburg, durch welche die allerdings theils oft versäumten, theils oft gemißbrauchten Kirchen- und Schulvisitationen durch die Superintendenten auf eine vestere Norm zurückgeführt werden sollen, scheint unserer Provinz das Institut der Circularpredigten zu entziehen, welches wir mit dem benachbarten Königreiche Sachsen bisher noch gemeinschaftlich hatten. Da jedoch die Circularpredigten recht gut neben der neuen von dem Consistorium vorgeschriebenen Ordnung der Kirchen- und Schulvisitationen bestehen könnten: so läßt sich die Aufhebung derselben nur daraus erklären, daß es dieser umsichtigen Behörde gewiß nicht entgangen ist, daß mehrere Superintendenten diese Predigten, vielleicht aus Bequemlichkeitsliebe, auf Sonntage verlegt und dadurch die Landgeistlichen ihren Gemeinden entzogen hatten. Nun ist zwar wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß sehr viele Dorfpfarrer, aus leicht zu errathenden Gründen, über die Aufhebung der Circularpredigten sich freuen werden. Aber es ist unläugbar, daß diese Einrichtung viel Gutes hatte und haben kann, wenn nur der Superintendent diesen Circularpredigten fleißig und unausgesetzt beiwohnt, und den Geistlichen sein freimüthiges Urtheil über den Gehalt und den Vortrag ihrer Predigten nicht vorenthält. Möchten doch alle Superintendenten des Herzogthums sich für die Erhaltung eines Instituts bei der höheren Behörde verwenden, welches durch Alter geheiligt, durch Nützlichkeit erprobt ist, und des möglichen Mißbrauchs wegen nicht ohne Umstände aufgehoben zu werden verdient.

Aus Kurhessen. In den sonntäglichen Nachmittagskirchen der kurhessischen Grafschaft Schaumburg, die ersten Festtage auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten ausgenommen, hält der Prediger statt der Predigt mit dem ältern Schulkindern und theils den seit 1 bis 2 Jahren Confirmirten eine Katechisation, welcher bis Ende 1821 die Schullehrer des Kirchspiels beiwohnen mußten, um dabei dem Prediger noch etwas abzulernen und sich dadurch im Katechisiren mehr zu üben und fortzubilden, und die Prediger konnten diese ex officio dazu anhalten und mußten sie, wenn sie dieselben saumselig darin fanden, dem vorherigen Consistorium zu Rinteln zur Correction anzeigen. Seitdem aber wissen die Prediger nicht mehr, ob sie, ohne besondere Regierungsaufträge dazu, dergleichen noch thun können und dürfen, und manche Schullehrer bleiben daher aus diesen sogenannten Katechismus- und Kinderlehren öfters weg.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.